

**Satzung
über die Desinfektionseinrichtung und die Erhebung
von Desinfektionsgebühren
(Desinfektionssatzung)
(5.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.12.1966
	Bekanntmachung:	31.12.1966
	Inkrafttreten:	01.01.1967
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	G 36
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	01.02.1972
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	01.03.1972
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	J 1291
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.12.1983
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	01.01.1984
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. V. m.

- a) § 62 des Bundesseuchengesetzes vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012) i. d. F. vom 23.01.1963 (BGBl. I S. 57) und der § 15 Abs. 2 und § 16 der Badischen Desinfektionsordnung vom 09.05.1911 (GVBl. S. 297),
- b) § 7 Abs. 2 der Badischen Verordnung über die Bestellung von Stalldesinfektoren und die Durchführung von Desinfektionen zur Bekämpfung von Tierseuchen vom 07.03.1944 (GVBl. S. 1) und § 13 der Badischen Vollzugsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 29.04.1912 (GVBl. S. 139) i. d. F. vom 26.02.1960 (GBl. S. 72 hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 20. Dezember 1966 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Stadt Pforzheim unterhält eine öffentliche Desinfektionseinrichtung. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Entseuchung von Räumen, die aufgrund des Bundesseuchengesetzes und einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sind (gebotene Entseuchung).
 - b) Entseuchungen, die aufgrund des Viehseuchengesetzes und einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sind.
 - c) Freiwillige Entseuchungen
- (2) Entwesungen (Vernichtung von tierischen Schädlingen) führt die Desinfektionseinrichtung nicht aus. Ebenso werden Desinfektionen am Krankenbett nicht übernommen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Desinfektionseinrichtung steht den Einwohnern der Stadt Pforzheim zur Verfügung. Leistungen für andere werden nur erbracht, soweit dies die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung für den eigenen Zuständigkeitsbereich zulässt.
- (2) Bei Desinfektionen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches wird auf die Gebühr nach § 4 Ziff. 2 a sowie auf die Grundgebühr nach Ziff. 2 b ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 3

Haftung

Bei allen Entseuchungen übernimmt die Desinfektionseinrichtung die Gewähr für fachmännische Ausführung. Für das Ausbleichen von Farbe oder für sonstige durch den Desinfektionsprozess bedingte Veränderungen an Gegenständen innerhalb der desinfizierten Räume wird keine Haftung übernommen.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt Pforzheim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Desinfektionseinrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen:
- a) Wohnraumdesinfektion (§ 1 Abs. 1 Buchst. a)
 - für Räume bis 50 m 130,-- DM
 - für jede weiteren angefangenen 10 m 26,-- DM
 - b) Stalldesinfektionen (§ 1 Abs. 1 Buchst. b)
 - für Zeitaufwand und Materialkosten je Stunde (einschl. der für Zu- und Abfahrt beanspruchten Zeit) 70,-- DM
 - insgesamt 70,-- DM
 - Dieser Betrag ist gleichzeitig die Grund-(Mindest-)gebühr.
 - Für jede weitere angefangene halbe Stunde werden 8,-- DM
 - zusätzlich erhoben

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der zur Leistung der Desinfektionseinrichtung Anlass gibt, oder zu dessen Gunsten sie tätig geworden ist; bei Arbeiten, die nach Auftrag ausgeführt werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) derjenige, der den Auftrag erteilt hat; ferner ist Gebührenschuldner, wer für die Gebührensuld Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Desinfektionseinrichtung. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gegenüber dem Schuldner zur Zahlung an die Stadt Pforzheim fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung für die Ausführung von Desinfektionen vom 25.06.1957 tritt am selben Tage außer Kraft.